



**Der Volleyballkreis in
den WVV-Ordnungen**

Regelungen für Volleyballkreise in der WVV-Satzung und den WVV-Ordnungen

- WVV-Satzung
- Verbands-Geschäftsordnung
- Verbands-Finanzordnung
- Verbands-Rechts-und Strafordnung
- Verbands-Spielordnung
- Pokalspielordnung
- Verbands-Beachvolleyballordnung
- Verbands-Schiedsrichterordnung
- Verbands-Jugendordnung
- Verbands-Jugendspielordnung
- Verbands-Breiten-und Freizeitsportordnung
- Verbands-Ehrungsordnung

WVV-Satzung

§ 10 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Verbandstagen **und den Kreistagen** ihres zuständigen Volleyballkreises teilzunehmen, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen, bei der Fassung von Beschlüssen mitzuwirken und bei Beschlussfassung sowie Wahlen ihr Stimmrecht auszuüben.

Bei Teilnahme von Jugendmannschaften am Pflichtspielbetrieb der Westdeutschen Volleyball-Jugend (WVJ) sind Mitglieder berechtigt, an Jugendtagen (Verbandstages, **Kreistages**) teilzunehmen, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen, bei der Fassung von Beschlüssen mitzuwirken und bei Beschlussfassung sowie Wahlen ihr Stimmrecht auszuüben.

§ 11 Amtsträger

Amtsträger des WVV sind die Mitglieder der in § 13 (1) -ausgenommen (§ 13 (1) a), b1) und b2)-genannten Organe.

Erläuterung: für Volleyballkreise bedeutet das Kreisausschüsse und Kreisjugendausschüsse

Bei Amtsantritt müssen sie volljährig und während der Amtszeit Verbandsangehörige sein.

Die Vereinigung von zwei oder mehr Ämtern einer Person in einem Organ ist nur in Kreisausschüssen zulässig.

§ 13 Organe

Die Organe nach Ziffer (1) a), b1), b3), c) und e)

Erläuterung: hier sind auch die Kreistage aufgeführt

können Kommissionen benennen, in denen spezielle Aufgaben erledigt werden. Kommissionen haben beratende Funktion. Die Kostenerstattung durch den WVV für Kommissionen der **Kreistage** erfolgt nur nach Genehmigung durch das Präsidium.

§ 21 Aufgaben (Präsidium)

... die Genehmigung von Durchführungsbestimmungen usw. zu bestehenden Ordnungen des WVV, ausgenommen der Ordnungen der WVJ und der **Volleyballkreise**

§ 32 Allgemeine Bestimmungen und Autonomie der Kreise

(1) Die gemäß § 28 (1) bestehenden Bezirke werden in Volleyballkreise unterteilt, wobei mehrere politische Kreise zu einem Volleyballkreis zusammengefasst bzw. aufgeteilt werden können.

(2) Die Volleyballkreise verwalten sich unter Beachtung der Satzung und der Ordnungen des WVV selbst. **Ihr oberstes Organ, der Kreistag, kann ergänzende Regelungen treffen, die in Form einer Kreisgeschäftsordnung (KGO) und weiterer Volleyballkreis-Ordnungen (VKO) zusammengefasst werden.** Diese Ordnungen dürfen der Satzung und den Ordnungen des WVV nicht widersprechen, andernfalls sind sie insoweit ungültig.

(3) Die Volleyballkreise erhalten ihre Finanzmittel gemäß der Verbands-Finanzordnung.

(4) Die Volleyballkreise sollen gemäß § 37 (2) ein Kreisgericht einrichten. Weiteres regeln § 37 und die VRSO.

(5) Die Volleyballkreise sollen eine Kreis-Volleyballjugend gründen. Weiteres regeln die entsprechenden Jugend-Ordnungen.

§ 33 Kreistag (Termin, Einberufung, Beschlussfähigkeit und Leitung)

(1) Oberstes Organ eines Volleyballkreises ist der Kreistag (KT). Er findet mindestens alle zwei Jahre statt. Sein Termin ist vom entsprechenden Kreisausschuss (§ 36 (4)) festzulegen und zusammen mit den für Anträge vorgeschriebenen Fristen mindestens zwei Monate vorher den Stimmberechtigten (§ 34 (2)) schriftlich bekannt zu geben.

(2) Die schriftliche Einladung der Stimmberechtigten erfolgt durch den entsprechenden Kreisausschuss mit Vier Wochen-Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der fristgerecht vorliegenden, schriftliche Anträge (§ 34 (9)).

(3) Der Kreistag wird vom entsprechenden Kreisvorsitzenden geleitet. Er kann sich durch an anderes Kreisausschussmitglied vertreten lassen. Bei Nichterscheinen des Kreisausschusses wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter aus dem Kreis der erschienenen Stimmberechtigten.

(4) Jeder satzungsgemäß einberufene Kreistag ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

(5) Die Abwesenheit von Mitgliedern auf Kreistagen darf nicht mit Ordnungsstrafen geahndet werden. Die Teilnahme an Kreistagen ist freiwillig.

§ 34 Kreistag (Zusammensetzung, Stimmrecht, Aufgaben und Anträge)

(1) Der jeweilige Kreistag ist öffentlich. Nicht-Stimmberechtigte können durch Mehrheitsbeschluss der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden.

(2) Stimmberechtigt sind:

- a) die ordentlichen Mitglieder die im entsprechenden Volleyballkreis ihren Sitz haben, durch einen bevollmächtigten Vertreter,

- b) die Kreisausschussmitglieder,
- c) der Vorsitzende des Kreisgerichts oder sein Vertreter,
- d) die zuständigen Bezirksausschussmitglieder,
- e) ein Mitglied des Präsidiums.

(3) Die in Ziffer (2) a) genannten Stimmberechtigten haben -abhängig von der Zahl ihrer an Pflichtspielen der Leistungs- oder Jugendklassen (gemäß VSPO) und an Meisterschaftsspielen der BFS-Spielrunden teilnehmenden Mannschaften- bei Abstimmung:

- a) für 1 bis 2 Mannschaften 2 Stimmen
- b) für 3 bis 4 Mannschaften 3 Stimmen
- c) für 5 bis 6 Mannschaften 4 Stimmen
- d) für 7 bis 8 Mannschaften 5 Stimmen
- e) für mehr als 8 Mannschaften 6 Stimmen

(4) Die Mitglieder haben bei Abstimmung, wenn ihre Mannschaften nicht an Pflichtspielen der Leistungs- oder Jugendklassen oder der BFS-Spielrunden teilnehmen, eine Stimme.

(5) Die in Ziffer (2) b) bis e) genannten Stimmberechtigten haben bei Abstimmung jeweils eine Stimme.

(6) Ein Stimmberechtigter gemäß Ziffer (2) darf nicht mehr als sieben Stimmen auf sich vereinigen.

(7) Die in Ziffer (2) aufgeführten Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben; die Übertragung an andere Stimmberechtigte ist ausgeschlossen.

(8) Der Kreistag hat folgende Aufgaben:

- a) die Abstimmung über Änderungen sowie abschließende Genehmigung des Protokolls des jeweils letzten Kreistages.
- b) die Entlastung des Kreisausschusses nach Aussprache über seine Tätigkeitsberichte, einschließlich des Kassenprüfberichtes,
- c) die Aussprache über den Tätigkeitsbericht des Kreisgerichts,
- d) die Wahl folgender Amtsträger auf jeweils zwei Jahre Amtszeit:
 - d1) die Mitglieder des Kreisausschusses, ausgenommen der Kreis-Jugendwart, falls dieser vom entsprechenden JKT gewählt wird,
 - d2) die Mitglieder des Kreisgerichts, sofern eingerichtet,
 - d3) die Kreis-Kassenprüfer,

e) die Verabschiedung des vom Kreisausschuss genehmigten und vom Kassenwart vorzutragenden Haushaltsplanes für die nächsten zwei Geschäftsjahre, einschließlich der Festsetzung der Kreisbeiträge gemäß VFO,

f) unter Beachtung von § 40 (1) die Beschlussfassung auf Neufassung oder Änderung von VKO nach Maßgabe ihrer KGO. Ausgenommen sind Jugend-Ordnungen, falls diese der Beschlussfassungskompetenz der Jugend vorbehalten sind,

g) die Beschlussfassung über Anträge, die an den zuständigen Verbandstag zu stellen sind,

h) die Besprechung kreisinterner Belange.

(9) Anträge zum Kreistag können nur von den Stimmberechtigten (§ 34 (2)) schriftlich eingebracht werden. Sie müssen bis spätestens fünf Wochen vor dem bekannt gegebenen Tagungstermin (§ 33 (1)) beim zuständigen Kreisausschuss vorliegen und von diesem gemäß § 33 (2) veröffentlicht werden.

(10) Der § 17 (2) findet entsprechende Anwendung.

Erläuterung: § 17 Abs. 2 lautet:

Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Änderungs- oder Gegenanträge zu einem vorliegenden Antrag sind, nur behandelt werden, wenn sie mit mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen zu Dringlichkeitsanträgen erklärt worden sind. Anträge auf Änderung der Satzung oder der Verbands-Rechts- und Strafordnung können nicht zu einem Dringlichkeitsantrag erklärt werden.

(11) Anträge auf Änderung der KGO sind zur Entscheidung nur zugelassen, wenn sie mit der Einladung zum Kreistag bekannt gegeben wurden. Diesbezügliche Anträge können niemals zu einem Dringlichkeitsantrag erklärt werden.

§ 35 außerordentlicher Kreistag (aoKT)

(1) Kreistag oder Kreisausschuss können die Einberufung eines aoKT veranlassen.

(2) Der zuständige Kreisausschuss muss einen aoKT einberufen, wenn dies von mindestens 10% der Mitglieder (§ 34 (2) a) schriftlich unter Angabe der Gründe beim Kreisausschuss beantragt wird.

(3) Tagesordnungspunkte eines aoKT können nur solche sein, die zu seiner Einberufung geführt haben bzw. nicht auf der Tagesordnung befindliche, wenn sie die Qualifikation eines Dringlichkeitsantrages besitzen.

(4) Ein satzungsgemäß beantragter aoKT muss spätestens fünf Wochen nach der Auftragserteilung stattfinden, es sei denn, mit der Auftragserteilung ist ein Termin verbunden.

(5) Die Einladung der Stimmberechtigten (§ 34 (2)) erfolgt durch den Kreisausschuss schriftlich mit Drei-Wochen-Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung, die den Einberufungsgrund bezeichnen muss.

(6) Mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen, können Kreisausschussmitglieder, ausgenommen der Kreis-Jugendwart, falls eine Kreis-Volleyballjugend vorhanden ist, suspendiert werden.

§ 36 der Kreisausschuss (Zusammensetzung, Aufgaben, Beschlussfähigkeit)

(1) Für die Kreisverwaltung ist der Kreisausschuss zuständig.

(2) Vorsitzender des Kreisausschusses ist der Kreisvorsitzende. Seine Anschrift gilt als postalische Empfangsadresse des Volleyballkreises und für die Kreismitglieder als Adresse für Anträge an den Kreistag, **sofern die KGO nichts anderes bestimmt.**

(3) Sobald mindestens drei Kreisausschussmitglieder eine Einberufung beim Kreis-Vorsitzenden beantragen, muss innerhalb von vierzehn Tagen die Einberufung erfolgen.

(4) Der Kreisausschuss besteht mindestens aus:

- a) dem Kreis-Vorsitzenden,
- b) dem Kreis-Kassenwart,
- c) dem Kreis-Spielwart,
- d) dem Kreis-Schiedsrichterwart und
- e) dem Kreis-Jugendwart

f) dem Schulsportbeauftragten (beabsichtigter Änderungsantrag für Verbandstag 2013)

sofern die KGO nichts anderes bestimmt. Darüber hinaus können weitere Kreisausschussmitglieder gewählt oder berufen werden.

(5) Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit und Stimmenverteilung eines Kreisausschusses regelt die KGO.

(6) Der Kreisausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) die Durchführung der Beschlüsse des Kreistages,
- b) die Ergänzung des Kreisausschusses,
- c) die Verabschiedung des Haushaltsplanes zur Vorlage beim Kreistag,
- d) die Vorbereitung des Kreistages.

§ 37 Verbandsgerichtsbarkeit (Zusammensetzung und Aufgaben)

Kreisgerichte können durch Beschluss des entsprechenden Volleyballkreises (Kreistag) eingerichtet werden; ihre Einrichtung ist nicht zwingend.

Den Bezirks- und Kreisgerichten gehören jeweils der Vorsitzende, ein erster Beisitzer als sein Vertreter und mindestens ein weiterer Beisitzer an. Die Beisitzer übernehmen, bei Aufforderung durch den Vorsitzenden, Verfahren als berichterstattende Richter. Die Bezirks- und Kreisgerichte entscheiden in der Besetzung mit dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter und einem Beisitzer. In schriftlichen Verfahren kann vom Vorsitzenden oder einem Beisitzer als Einzelrichter entschieden werden.

Die Vorsitzenden der Kreisgerichte, ihre Vertreter und Beisitzer werden auf dem jeweiligen Kreistag gewählt.

§ 40 Beschlüsse und Protokolle

Beschlüsse auf Neufassung oder Änderung von Satzung und **jeweiliger KGO** bedürfen zu ihrer Gültigkeit eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Diese Bestimmung kann nicht auf dem Wege einer Satzungsänderung abgewandelt werden.

Alle Beschlüsse der Organe des WVV

Erläuterung: das sind auch Kreistag und Kreisausschuss

nach § 13 sind zu protokollieren. Urschriften der Protokolle der Sitzungen von Organen des WVV sind von deren Leitern und einem Protokollführer zu unterzeichnen und zu verwahren. Der WVV-Geschäftsstelle ist innerhalb von vier Wochen das Protokoll zu übersenden.

Verbands-Geschäftsordnung

§ 6 Verschwiegenheitspflicht

Alle Teilnehmer an Sitzungen der Organe des WVV sind gehalten, über Dinge, deren vertrauliche Behandlung erbeten wurde oder sich dem Gegenstand nach als notwendig erweist, Dritten gegenüber zu schweigen. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus einem Amt.

Verbands-Finanzordnung

§ 5 Kreisbeiträge

Die Kreise können zusätzlich Beiträge erheben, deren Höhe durch den Kreistag festgelegt wird. Sie werden durch den Kreis erhoben. Sie sind insofern keine Einnahmen und Ausgaben im Sinne von III und IV VFO.

Veränderungen der Kreisbeiträge sind vom Kreisausschuss unmittelbar nach Beschlussfassung den Mitgliedern und dem WVV bekannt zu geben.

Kreisbeiträge dürfen die Hälfte der entsprechenden WVV- Beiträge nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmen können diese Obergrenzen mit Zustimmung des Präsidiums überschritten werden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Abgaben

Er (*Erläuterung: gemeint ist der WVV*) verfügt Geldstrafen nach VRSO (Verbands- Rechts- und Strafordnung) oder Ordnungsstrafen nach Maßgabe der bestehenden Verbands- und Kreisordnungen, die als Abgabe an den WVV bzw. an den entsprechenden Volleyballkreis abzuführen sind.

§ 9 Geldstrafen und Ordnungsstrafen

Die Geschäftsstelle bzw. die Kassenwarte der Volleyballkreise überwachen den Zahlungseingang. Ihnen sind alle Ordnungsstrafenbescheide bzw. Zahlungsaufforderungen unverzüglich in Kopie durch die entsprechende spielleitende Stelle zuzusenden.

V. Finanzverwaltung der Volleyballkreise

§ 16 Finanzierung der Volleyballkreise und Kreisfinanzausgleich

(1) Zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben erhalten die Volleyballkreise folgende Finanzmittel:

- a) Kreisbeiträge, falls sie erhoben werden,
- b) Mannschaftsmeldebeiträge für BFS - Spielrunden gemäß § 5 VFO,
- c) einen vom WVV zu erstattenden Kreisfinanzausgleich, dessen Grundzüge vom WVV - Vorstand bis zum 31. März eines Jahres zu veröffentlichen sind.

Der Kreisfinanzausgleich kann nur gezahlt werden, wenn die gemäß § 17 VFO genannten Unterlagen vollständig und fristgerecht dem WVV vorliegen.

(2) Volleyballkreise sind gemäß § 51 S. 2 Abgabenordnung funktionale Untergliederungen des WVV. Es ist den Volleyballkreisen untersagt ohne Genehmigung des Vorstandes des WVV Einnahmen im Bereich des Zweckbetriebes und des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes zu erzielen. Volleyballkreise dürfen keine Zuwendungsbestätigungen für Sachzuwendungen oder Geldzuwendungen (Spendenbescheinigungen) ausstellen.

§ 17 Kassenprüfung

Der vom zuständigen Kreisvorsitzenden unterschriebene Kassenbericht, die ausgefüllte und unterzeichnete Vollständigkeitserklärung, ein Anlageverzeichnis und der Prüfbericht der Kassenprüfer sind bis zum 31. März des Folgejahres dem Vorstand des WVV unaufgefordert vorzulegen. Es steht im Ermessen des Geschäftsführers des WVV die Kontoauszüge des jeweiligen Kalenderjahres eines Volleyballkreises anzufordern.

Anlage 4 zur Verbandsfinanzordnung: Richtlinien für die Durchführung von Schiedsrichter-Lehrgängen

9. Mieten

Lehrgänge sollen immer so angesetzt werden, dass keine Hallenmiete oder sonstige Kosten (z. B. Miete für den Klassenraum) anfallen. Wenn bei einem Lehrgang doch Hallenmiete oder sonstige Kosten (z. B. Miete für den Klassenraum) anfallen, müssen diese Kosten direkt beim Lehrgang zwischen dem **ausrichtenden Kreis** und dem Lehrwart abgerechnet werden. Eine Rechnung oder Quittung muss der Abrechnung beigelegt werden. Wenn solche Abrechnungen erst später eingehen, müssen diese Kosten vom **Volleyballkreis** getragen werden. Vor der kostenpflichtigen Anmietung von Räumen, ist unbedingt eine kostenfreie Überlassung von Räumen zu versuchen.

Verbands Rechts-und Strafordnung

§ 1 Organe, Wahlen und Stellung der Verbandsgerichtsbarkeit

(1) Die Verbandsgerichtsbarkeit setzt sich zusammen aus

- a) dem Verbandsgericht
- b) den Spruchkammern Nord und Süd
- c) den Bezirksgerichten
- d) Kreisgerichten
- e) dem Kontrollausschuss
- f) den Wettkampfgerichten

(2) Die Mitglieder der Verbandsgerichtsbarkeit mit Ausnahme von § 1 (1) d) und f) werden durch den Verbandstag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Kreisgerichte werden auf den Kreistagen für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 2 Zusammensetzung der Organe der Verbandsgerichtsbarkeit, stellvertretende Vorsitzende

Kreisgericht

Für die Kreisgerichte gelten § 2 (2) a) und § 2 (1) b) entsprechend.

Erläuterungen: § 2 (2) a) und § 2 (1) b) lauten:

§ 2 (2) a)

Das Bezirksgericht besteht aus dem Vorsitzenden, einem ersten Beisitzer als seinem Vertreter sowie bis zu zwei weiteren Beisitzern. Die Beisitzer übernehmen - bei Aufforderung durch den Vorsitzenden - Verfahren als berichterstattende Richter.

Das Bezirksgericht entscheidet in der Besetzung mit zwei Personen, wobei eine der beiden Personen der Vorsitzende oder sein erster Beisitzer sein muss. In schriftlichen Verfahren kann vom Vorsitzenden oder dem 1. Beisitzer als Einzelrichter entschieden werden. Kann der Vorsitzende des Bezirksgerichts sein Amt nicht ausführen, übernimmt der erste Beisitzer als dessen Stellvertreter das Amt. Kann dieser das Amt nicht ausführen, wird von der nächsthöheren Instanz ein Vertreter bestimmt. Kann ein berichterstattender Beisitzer aus den in § 3 (1) genannten Gründen sein Amt nicht ausführen, beruft der Vorsitzende des Bezirksgerichts einen anderen Beisitzer des Bezirksgerichts als Stellvertreter.

§ 2 (1) b)

Dem Verbandsgericht und den Spruchkammern darf höchstens je ein Verbandsangehöriger (§ 7 (4) der Satzung) eines ordentlichen Mitglieds (§ 7 der Satzung) angehören. Mitglieder des Vorstandes und des Präsidiums dürfen nicht Mitglieder der Verbandsgerichtsbarkeit sein. Mitglieder der Verbandsgerichtsbarkeit dürfen unter Berücksichtigung von § 11 (3) der Satzung auch gleichzeitig Ämter in den ständigen Verbandsausschüssen und den Kreisausschüssen ausüben.

§ 5 Gerichtsbereiche

Kreisgerichte

Der Gerichtsbereich der Kreisgerichte erstreckt sich auf den Volleyballkreis, für den es eingesetzt ist.

§ 6.1 Sachliche Zuständigkeit

Kreisgerichte

Die Kreisgerichte sind als Erstinstanz zuständig für alle Streitigkeiten aus dem BFS- Spielbetrieb. Ist kein Kreisgericht eingerichtet, gilt das Bezirksgericht als erste Instanz.

§ 6.2 Örtliche Zuständigkeit

In Streitfällen aus dem BFS - Spielbetrieb ist das Kreisgericht des Volleyballkreises örtlich zuständig, der die Organisation der BFS- Staffel durchführt. Besteht kein Kreisgericht, so ist das Bezirksgericht erstinstanzlich zuständig, in dem der für die Staffel verantwortliche Kreis liegt.

§ 18 Strafen

Ohne Einleitung eines Verfahrens können entsprechend der Satzung von den spielleitenden Stellen, von den ständigen Verbandsausschüssen, vom Verbands - Jugendausschuss und von den

Kreisausschüssen gemäß den Vorschriften ihrer jeweiligen Ordnung Strafe ausgesprochen werden. Diese sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 20 Gebühren und Auslagen

(1) Bei jeder Entscheidung ist auch darüber zu entscheiden, wer welche Kosten des Verfahrens trägt. Die Kosten des Verfahrens bestehen aus **Gebühren** und **Auslagen**.

(2) Gebühren werden in jeder Instanz nur einmal erhoben. Sie betragen für Verfahren

b) vor dem **Kreisgericht** € 25,50

(3) Auslagen sind Kosten der Beweiserhebung und die Fahrtkosten der Beteiligten sowie der geladenen Zeugen. Die können nur nach der Finanzordnung des WVV in Ansatz gebracht werden. Alle anderen Kosten, insbesondere die der Rechtsberatung tragen die Parteien selbst. Verfahrensübliche Kosten (Porto, Schreibgebühren etc.) sind durch die Verfahrensgebühr abgegolten.

Verbandsspielordnung

§ 2 Verbandsspielausschuss, Zusammensetzung und Aufgaben

Die Aufgaben der Bezirks- und Kreisspielwarte für Bereiche des Spielbetriebs regeln der Verbandsspielausschuss und die Durchführungsbestimmungen.

§ 4 Altersklassen und Leistungsklassen

Im WVV-Bereich wird in den folgenden Leistungsklassen gespielt:

a) unter DVV-Verantwortlichkeit: 1. und 2. Bundesliga (BL) sowie Dritte Liga,

b) unter Verantwortlichkeit des Verbandsspielausschusses: die Regionalliga-West (RL), die Oberliga (OL), die Verbandsliga (VL), die Landesliga (LL), die Bezirksliga (BeL) und die Bezirksklasse (BK),

c) unter Verantwortlichkeit der **Kreisausschüsse**: die Kreisliga (KL) und die Kreisklassen (KK).

Die Spielberechtigung für eine Leistungsklasse nach (1) und (3) (das sind Jugendklassen und Leistungsklassen) schließt grundsätzlich das Teilnahmerecht an organisierten Breitensportspielen aus. Hiervon ausgenommen sind Spielerinnen ab 44 Jahre und Spieler ab 48 Jahren. Die Volleyballkreise können für ihren jeweiligen Bereich hiervon abweichende Regelungen beschließen.

§ 5 Staffelstärke und Zusammensetzung der Leistungsklassen

In den Leistungsklassen auf Kreisebene müssen mindestens fünf Mannschaften pro Staffel spielen.

Sollte nur eine Kreisliga als unterste Leistungsklasse bestehen, muss bei Unterschreiten der Mindest-Staffelstärke ein Zusammenschluss mit einem benachbarten Volleyballkreis in Abstimmung mit dem Verbandsspielausschuss erfolgen.

Kommt kein Zusammenschluss zu einer Kreisliga zustande, können die gemeldeten Mannschaften in regionale Bezirksklassen eingeteilt werden.

Neu gemeldete Mannschaften müssen in der untersten Leistungsklasse ihres Volleyballkreises eingegliedert werden.

§ 11 Termine und Allgemeine Bestimmungen

Der Termin für die Abgabe des Meldebogens wird vom Verbandsspielausschuss bis zum 1. März veröffentlicht. Für die unterste Leistungsklasse auf Kreisebene kann der zuständige Volleyballkreis die Meldetermine festsetzen.

§ 12 Organisation des Spielbetriebs

(1) Für die Leitung des Pflichtspielbetriebs (mit Ausnahme der Jugendspiele) sind die spielleitenden Stellen zuständig.

Diese sind

- a) der Verbandsspielwart für die Leistungsklassen mit zentralem Schiedsrichtereinsatz sowie als übergeordnete Stelle für den gesamten WVV,
- b) die ihm unterstellten Bezirksspielwarte für den jeweiligen Bezirk,
- c) die ihnen unterstellten Kreisspielwarte für ihren Volleyballkreis,
- d) die vom zuständigen Spielwart berufenen Staffelleiter für ihre Rundenspielstaffeln bzw. Spielleitern für die ihnen zugeteilten Pflichtspiele.

Pokalspielordnung

§ 1 Ziel des Pokalwettbewerbs (Einleitung)

Die Durchführung von Pokalspielen im Bereich des WVV dient der Ermittlung der Pokalsieger für Damen- und Herrenmannschaften auf Kreis-, Bezirks- und Verbandsebene sowie der Ermittlung der WVV- Teilnehmer am DVV-Pokalwettbewerb.

§ 3 Eingliederung von Mannschaften in den Pokalwettbewerb

Die Volleyballkreise ermitteln die **Kreispokalsieger**.

Am Kreispokalwettbewerb nehmen alle Mannschaften teil, die in den Leistungsklassen Bezirksliga (BeL), Bezirksklasse (BK), Kreisliga (KL) und Kreisklasse (KK) spielen und nach § 2 Ziffer (2) gemeldet wurden.

Die Kreisspielwarte organisieren den Kreispokalwettbewerb an Terminen, die den übrigen Pflichtspielbetrieb nicht beeinträchtigen.

Verbands-Beachvolleyballordnung

§ 10 Bezirks- und Kreismeisterschaften

Die Bezirke und Kreise können eine Beach- Volleyball- Meisterschaft durchführen. Die Bezirks- und Kreismeisterschaften sind dem WVV zu melden.

Verbands-Schiedsrichterordnung

§ 9 Aufgaben des KSRW

Zu den Aufgaben gehören:

- a) das Führen der SR-Kreiskartei (-datei) einschließlich Jugend
- b) die Überwachung und der Einsatz der SR auf Kreisebene
- c) die Erteilung der Jahresberechtigung für die SR-Lizenzstufe „D“
- d) die Ahndung von Verstößen bis einschließlich SR-Lizenzstufe „D“
- e) die Organisation von SR-Lehrgängen bis einschließlich SR-Lizenzstufe „C“ in Abstimmung mit dem AK „Bez.SRW“ und AK „Lehr- und Prüfwesen“.

Verbands-Jugendordnung

§ 3 Jugendverbandstag (JVT)

(1) Der JVT ist das oberste Organ der WVJ.

Stimmberechtigt sind:

....

d) die Kreisjugendwarte oder ihre Stellvertreter

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder des VJA (Geschäftsbereiche), sofern noch nicht an anderer Stelle dieser VJO genannt.

Verbands-Jugendsportwart

.....

d) Er koordiniert mit den Kreisjugendwarten und Landesleistungsstützpunkten die Kreisauswahlmannschaften.

§ 7 Bezirks-Jugendausschuss (BJA)

(1) Der BJA setzt sich zusammen aus:

.....

b) den Kreis-Jugendwarten oder ihren Stellvertretern, deren Volleyballkreise zum entsprechenden Bezirk gehören

....

(2) Die Kreisjugendwarte werden entsprechend der einschlägigen Regelung auf dem Kreistag gewählt.

§ 9 Kreis-Jugendwart

(1) Als Mitglied des zuständigen BJA ist der Kreis-Jugendwart u.a. für den Jugendspielbetrieb in seinem zuständigen Volleyballkreis verantwortlich.

(2) Der BJA und / oder der VJSpA können Kreis-Jugendwarten besondere Aufgaben, in Abstimmung mit dem zuständigen Kreisausschuss / Kreis-Jugendausschuss, übertragen.

Verbands-Jugendspielordnung

§ 2 Zuständigkeit und Aufgaben des Verbands-Jugendspielausschusses (VJSpA)

(4) Die Aufgaben der Bezirks-Jugendspielwarte für Bereiche des Spielbetriebes regeln der VJSpA und die VJO sowie die entsprechenden Durchführungsbestimmungen. Die Aufgaben der Kreisjugendwarte sind in der VJO und den entsprechenden Ordnungen der Volleyballkreise festgelegt.

(5) Für die Leitung des Pflichtspielbetriebes der WVJ sind die spielleitenden Stellen zuständig. Diese sind:

a) der Verbands-Jugendspielwart (VJSpW) für alle Jugendklassen (Halle) sowie als übergeordnete spielleitende Stelle für die gesamte WVJ;

b) die ihm unterstellten Bezirks-Jugendspielwarte für den jeweiligen Bezirk;

c) die ihnen unterstellten Kreis-Jugendwarte für ihren Volleyballkreis;

d) die vom zuständigen Jugendspielwart bzw. Kreisjugendwart berufenen Staffelleiter für ihre Rundenspielfeststellungen bzw. Spielleitern für die ihnen zugeteilten Pflichtspiele.

Verbands- Breiten-und Freizeitsportordnung

A. Allgemeine Bestimmungen

2. Abgrenzung

c) In den Bezirken und Kreisen des WVV können Ordnungen zur Regelung des Spielbetriebes oder sonstiger BFS-Aktivitäten erlassen werden. Diese Ordnungen sind den Verbandsordnungen untergeordnet. Soweit sie einzelnen Bestimmungen dieser Verbandsordnungen widersprechen, sind sie ungültig.

B. Organe, Zuständigkeiten und Aufgaben

....

4. Kreis- Breiten- und Freizeitsportwarte

Die Kreis-BFS Warte werden gemäß der Geschäftsordnung ihrer Kreise eingesetzt.

a) Zuständigkeiten und Aufgaben

Zuständigkeiten und Aufgaben der Kreis-BFS Warte sind

- (1) Organisation und Durchführung der BFS-Spielrunden auf Kreisebene;
- (2) Initiierung und Koordination von Aktivitäten im Breiten- und Freizeitsport;
- (3) Vertretung der Interessen des Kreises bei der Tagung der Kreis-BFS Warte im Bezirk;
- (4) Vertretung der Interessen des Bezirks in den Kreisen;

Verbands-Breiten-und Freizeitsport-Spielordnung

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Zweck und Abgrenzung

a) Die Breiten- und Freizeitsport Spielordnung (BFSSpO) enthält einheitliche und für alle Mitglieder verbindliche Bestimmungen für den BFS Spielbetrieb auf Ebene der Bezirksmeisterschaften und der WVV Meisterschaften.

Der Spielbetrieb auf Ebene der Volleyballkreise kann sich an diesen Regelungen orientieren.

b) Weitere Spielrunden können in Verantwortung der Bezirke und Kreise angeboten werden.

Verbands-Ehrungsordnung

8. Anträge und Bewilligung

.....

8.1.2 Antragsberechtigt für die Ehrungen nach Ziffer 3, 4 und 7 sind die Mitglieder, die **Kreisausschüsse** und die Mitglieder des WVV-Präsidiums.

Erläuterungen: Ehrungen nach Ziffer 3, 4 und 7 sind:

3. Auszeichnungen von Verbandsangehörigen

3.1 Der WVV kann an Verbandsangehörige, die sich um den Aufbau und die Entwicklung des Volleyballsports und des WVV verdient gemacht haben, folgende Auszeichnungen verleihen.

3.1.1 Die **Bronzene Ehrennadel** kann Personen verliehen werden, die sich in mindestens 10 jähriger ehrenamtlicher Mitarbeit im Verein und / oder Verband um den Volleyballsport verdient gemacht haben.

3.1.2 Die **Silberne Ehrennadel** kann Personen verliehen werden, die sich in mindestens 15 jähriger verdienstvoller Mitarbeit um den Volleyballsport und den WVV in hohem Maße verdient gemacht haben.

3.1.3 Die **Goldene Ehrennadel** kann Verbandsangehörigen verliehen werden, die nach Verleihung der Silbernen Ehrennadel, sich weiterhin über einen längeren Zeitraum, in besonders hohem Maße um den Volleyballsport und den WVV verdient gemacht haben.

3.1.4 Der **WVV-Ehrenteller** kann an Verbandangehörige verliehen werden, die nach Verleihung der Goldenen Ehrennadel, weiterhin besondere Verdienste um den Volleyballsport und den WVV erworben haben.

3.2 Bei Verbandsangehörigen ohne Amt im WVV können Verleihungen nach 3.1.1 bis 3.1.4 im Normalfall erst vorgesehen werden, wenn entsprechende Ehrungen durch den entsprechenden Mitgliedsverein erfolgt sind.

4. Jubilarehrungen von Mitgliedern

4.1 Mitglieder des WVV, die ihr 50-jähriges, 75-jähriges usw. Bestehen feiern, können durch eine vom WVV-Präsidium festzulegende Ehrengabe ausgezeichnet werden

7. Ehrung bei überregionalen und internationalen sportlichen Erfolgen

7.1 Der WVV kann Mitglieder, Mannschaften der Mitglieder und Verbandsangehörige, die überregionale oder internationale sportliche Erfolge erzielt haben, besonders auszeichnen. Art und Umfang der Auszeichnung obliegt dem WVV-Präsidium.